

# Gemeindeamt Teufenbach-Katsch

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Februar 2016 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Teufenbach-Katsch auf Grundlage der Ermächtigungen des § 1 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung LGBl 118/2015, und des § 15 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 118/2015, folgende

### Lustbarkeitsabgabeverordnung

#### **§ 1 – Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungspflichtiger, Anmeldepflicht**

- (1) Im Bereich der Gemeinde Teufenbach-Katsch wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe für die Durchführung von Veranstaltungen eingehoben.
- (2) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. Veranstaltungen gemäß § 1 Abs 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl 88/2012, – das sind beispielsweise insbesondere
    - a) sportliche Veranstaltungen (alle Arten des Körpersports und des Motorsports),
    - b) Konzertveranstaltungen,
    - c) Tanzveranstaltungen (Tanzlokale, Discos uä gelten als wiederkehrende Veranstaltungen),
    - d) die von den behördlich bewilligten Tanzschulen in deren Betriebsräumlichkeiten veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle,
    - e) Maturabälle und Schulabschlusskränzchen,
    - f) Vorträge, Vorlesungen, Lesungen, Lichtbild- und Multimediavorführungen und -vorträge,
    - g) Messen, Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen,
    - h) Ausstellungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches,
    - i) artistische Vorführungen und Tierschauen, welche nicht im Rahmen einer Zirkusveranstaltung abgehalten werden,
    - j) pratermäßige Veranstaltungen,
    - k) gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvorträge im Umherziehen,
    - l) Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, Tabledance und dergleichen),
    - m) Fahrrad-, E-Bike- und Bootsverleihe jeglicher Art und
    - n) der Betrieb von Kegelbahnen – sowie
  2. die in § 1 Abs 2 Z 10 bis 12 und Z 15 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl 88/2012, genannten Veranstaltungen, dies sind
    - a) das Halten von Spielen nach § 111 Abs 4 Z 2 der Gewerbeordnung 1994,
    - b) Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen,
    - c) Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtl. Betriebsanlageneignung umfasst sind und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durchgeführt werden und
    - d) Kleinveranstaltungen im Rahmen eines ortsfesten Veranstaltungsbetriebes auf Rechnung und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten für Aktivitäten, zu deren sicherer Ausübung die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch eigenes Verhalten und Ausrüstung wesentlich beitragen können; zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden und die im Freien zwischen 8 und 22 Uhr oder in geschlossenen Stätten stattfinden, wie z.B. der Betrieb von Schipisten, Golfplätzen, Langlaufloipen, Natureislaufplätzen, Naturrodelbahnen, Tennisplätzen oder Fußballplätzen;

3. Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Lichtspielgesetz 1983, LGBl 60/1983, somit die öffentliche (das heißt allgemein zugängliche) Veranstaltung von Lichtspielen, das ist die Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten oder die Wiedergabe von auf sonstigen Bild- oder Datenträgern aufgezeichneten Laufbildern oder die Wiedergabe von durch Funk oder Kabel übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche (ausgenommen im Aufgabenbereich der Exekutive des Bundes oder im Rahmen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, des lehrplanmäßigen Unterrichtes einer der Schulaufsicht des Bundes oder des Landes unterliegenden Schule sowie von Jugendverbänden im Rahmen ihrer statutengemäßen Bildungsaufgaben, soweit diese der Förderung von Sport, Kultur, religiöser oder politischer Bildung dienen, veranstaltet werden);
  4. das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen.
- (4) Abgabepflicht, Anmeldepflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach den §§ 2 und 3 LAG.

## § 2 – Befreiungen

- (1) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, unterliegen gemäß § 1 Abs 4 LAG nicht der Lustbarkeitsabgabe.
- (2) Wenn der Ertrag einer Veranstaltung gänzlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der Fassung BGBl I 118/2015, verwendet wird, sind folgende weitere Veranstaltungen von der Lustbarkeitsabgabe befreit:
1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten von Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
  2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;
  3. Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich oder zumindest überwiegend religiösen Zwecken dienen;
  4. sportliche Veranstaltungen aller Art von Amateur-Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet, wobei die sportliche Veranstaltung nur der Ausübung des Körpersports dienen darf;
  5. im Zusammenhang mit der Jugendpflege im Sinne sportlicher Nachwuchsförderung stehende nur der Ausübung des Körpersports dienende sportliche Veranstaltungen von Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet
  6. Veranstaltungen, bei denen die verordnungsgebende Gemeinde als Veranstalter oder Unternehmer auftritt;
  7. jährlich eine Veranstaltung des Österreichischen Roten Kreuzes, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Freiwilligen Feuerwehren, der Wasserrettung, der Höhlenrettung,
  8. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gemeindegebiet, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen;
  9. Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen;
- (3) Auf Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 Z 3 und 4 dieser Verordnung findet der vorstehende Abs 2 keine Anwendung.

## § 3 – Erhebungsformen der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Abgabe vom Entgelt: Für Veranstaltungen, bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, ist die Lustbarkeitsabgabe ungeachtet des Umstandes, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht, gemäß § 4 als Abgabe vom Entgelt zu bemessen.

- (2) Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl: Für Veranstaltungen, für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (zB „freiwillige Spende“) sowie für Veranstaltungen, wo die Ermittlung des Entgelts nach § 4 nach Anschauung der Abgabenbehörde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verlässlich möglich ist, ist die Lustbarkeitsabgabe gemäß § 5 als Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl zu bemessen.
- (3) Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises: Für Veranstaltungen, wo Anlagen und Einrichtungen üblicherweise zu Unterhaltungszwecken aktiv mehrfach hintereinander oder gleichzeitig, aber grundsätzlich jeweils entgeltlich, genutzt werden können, ist die Lustbarkeitsabgabe nach § 6 zu bemessen. Diese Bemessungsform gilt beispielsweise für das Anbieten der jedermann ohne nennenswerte eigene Aufwendungen oder mitzubringende Gegenstände oder Berechtigungen offen stehenden entgeltlichen Benützung von Anlagen (Flächen, Rund- und Streckenkursen) für alle Arten von Transportmitteln und Fahrzeugen für Kinder und Erwachsene, für Rutschen, Bungee-Jumping, weiters auch für entgeltlich zu benutzende Einrichtungen bei mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben im Sinne des § 10 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG, LGBl 88/2012, jeweils ungeachtet des Umstandes, ob dafür erforderliche Bewilligungen vorliegen oder nicht.
- (4) Abgabe für Apparate und Automaten: Für Veranstaltungen nach § 1 Abs 2 Z 4 ist die Lustbarkeitsabgabe immer nach § 7 zu bemessen.
- (5) Auf Antrag des Abgabepflichtigen, welcher spätestens bei der Anmeldung der Veranstaltung gestellt werden kann, verfügt der Bürgermeister mit rechtsmittelfähigem Bescheid, dass die Bemessung der Abgabe entweder nach § 4 oder nach § 5 oder nach § 6 dieser Verordnung zu erfolgen hat.

#### § 4 – Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für
  1. die Veranstaltung von Lichtspielen im Sinne des § 1 Abs 2 Z 3 dieser Verordnung ..... 10 %
  2. Theatervorstellungen, Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen ..... 25 %
  3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen ..... 25 %
  4. Lichtbilder-(Dia-) und Multimediovorführungen (kultureller Art, Natur-, Reiseberichte u. dgl.) ..... 25 %
  5. sportliche Veranstaltungen aller Art ..... 25 %
  6. Ausstellungen ..... 25 %
  7. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste ..... 25 %
  8. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen ..... 25 %
  9. Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen (Tombola, Glückshafen, Juxausspielungen) und dergleichen ..... 25 %
  10. Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen ..... 25 %
 vom Entgelt.
- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.
- (3) Die im Abs 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden jener Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 25 % des Entgelts.

#### § 5 – Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs 2 richtet sich nach der Größe der verwendeten Veranstaltungsfläche in begonnenen Quadratmetern (m<sup>2</sup>) und beträgt
  - a) bei bis zu 200 Teilnehmern ..... 0,50 Euro je begunnenem m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche,
  - b) bei bis zu 500 Teilnehmern ..... 0,75 Euro je begunnenem m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche,
  - c) bei mehr als 500 Teilnehmern ..... 1,20 Euro je begunnenem m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
- (2) Zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören alle im Zuge der Veranstaltung vom Veranstalter genutzten, weiters alle den Teilnehmern zugänglichen genutzten Flächen (darunter Nebenanlagen

wie Zu- und Abfahrten, Zugänge, Flure, Freiflächen, Aufgänge, Garderoben, WC-Anlagen, Ablage- und Aufbewahrungsräume und -flächen, Bühnen und dergleichen). Nicht zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören vom Veranstalter genutzte Flächen, welche für die Teilnehmer nicht einsehbar sind oder welche den Teilnehmern nur im Notfall zugänglich sind wie zB Technikräume und Fluchtwege.

- (3) Parkplätze für Landfahrzeuge, zugehörige Zu- und Abfahrten sowie Abstellflächen für Luftfahrzeuge samt Roll-, Start- und Landebahnen sowie Liegeplätze für Wasserfahrzeuge samt Zufahrtsgewässern (Kanälen) zählen nur insoweit zur verwendeten Veranstaltungsfläche, als sie Teilnehmern als Veranstaltungsflächen (Ausstellungsflächen, Flächen von zu beobachtenden Handlungen usw) zugänglich oder aus einer Nähe von höchstens 5 Metern Entfernung einsehbar sind.
- (4) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.
- (5) Bei Varieté-, Revue-, Erotik-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.
- (6) Bei länger dauernden Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die Abgabenbeträge um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.
- (7) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300,00 Euro je Veranstaltung.
- (8) Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von 10,00 Euro, entfällt die Abgabepflicht.

## **§ 6 – Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises**

- (1) Für die in § 3 Abs 3 beschriebenen Veranstaltungen errechnet sich die Lustbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises.
- (2) Die Pauschalabgabe beträgt für jede einzelne Einrichtung (Gerät, Einrichtung, Vorrichtung usw) täglich das 25fache des Höchsteinzelpreises.
- (3) Die Abgabenbehörde ist ermächtigt, die Abgabenfestsetzung auf begründeten Antrag herabzusetzen, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände (wie etwa schlechte Witterungsverhältnisse bei Veranstaltungen im Freien) nachweislich erheblich beeinträchtigt wurde.
- (4) Die Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300,00 Euro je Veranstaltung.

## **§ 7 – Abgabe für Apparate und Automaten**

- (1) Für das Halten von
  1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV- und Videospiegelapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20,00 Euro, sofern es sich nicht um Automaten, Apparate, Einrichtungen oder Vorrichtungen im Sinne der Z 2 und 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
  2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10,00 Euro;
  3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700,00 Euro.
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates (eines Automaten, einer Vorrichtung) nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs 1 beschriebenen Apparaten (Automaten) ist im Sinne des § 6 Abs 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 Abs 3 letzter Satz LAG.

## **§ 8 – Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe**

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs 1 und 4 dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs 1 und 2 LAG in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.
- (2) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs 2 und 3 dieser Lustbarkeitsabgabeverordnung wird innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist bescheidmäßig vom Bürgermeister festgesetzt.

## **§ 9 – Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen**

- (1) Das Abgabeverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.
- (2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG.

## **§ 10 – Verweise**

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.
- (2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.

## **§ 11 – Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## **§ 12 – Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung am 01.03.2016 treten die übergeleiteten Verordnungen des Gemeinderates der ursprünglichen Gemeinde Frojach-Katsch vom 12.09.2014 sowie der ursprünglichen Gemeinde Teufenbach vom 01.04.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Thomas Schuchnigg

Angeschlagen am: 15. Februar 2016  
Abgenommen am: 29. Februar 2016